



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Molekulare Ökologie (Molecular Ecology)
an der Universität Bayreuth
Vom 30. Juli 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/046), geändert durch Sammelsatzung vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/024), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 1 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
 - b) Bei § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt durch den Passus „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch das Wort „Masterprüfung“.
3. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
 - „2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren den Zugang eröffnenden Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben.“; die bisherige Nr. 2 wird die neue Nr. 3.

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 6 neu angefügt:

„⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“

- b) In Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 wird der Passus „der Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt durch den Passus „dieser Satzung“.
- d) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ ersetzt durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“.

5. § 7 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

- d) Es wird folgender Abs. 3 neu angefügt:
- „(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
7. In § 9 Abs. 3 wird der Passus „durch Anschlag“ gestrichen.
8. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten“ ersetzt durch den Passus „durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte“.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Passus „halbstündig- und höchstens vierstündig“ ersetzt durch den Passus „ein- und höchstens dreistündig“.
- bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 2 bis 5.
- d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Passus angefügt:
- „ die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.“
- bb) Satz 6 erhält folgende neue Fassung:
- „⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 13 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
- b) In Abs. 14 wird der Passus „den Prüfungsakten“ ersetzt durch den Passus „der Prüfungsakte“.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

b) Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

12. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Passus „vertretendem Grund“ ersetzt durch den Passus „vertretenden Gründen“ und der Klammerzusatz „(insbesondere Krankheit)“ wird ersatzlos gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ ersetzt durch den Passus „im Falle von Krankheit“.

13. § 15 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

14. In § 17 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

16. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die Wiederholung einer Prüfung kann in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als die erste Prüfung durchgeführt werden; dies bestimmt der Prüfer.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

17. In § 20 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.

18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“
19. In § 22 Abs. 2 wird der Passus „in jedem Falle“ ersetzt durch den Passus „im Regelfall“.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
21. In § 24 Abs. 4 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen, die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird vom Dekan, das Diploma Supplement vom Vorsitzenden der Prüfungsausschusses unterzeichnet.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“
 - c) In Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ ersetzt durch den Passus „Art. 69 BayHSchG“.

23. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 wird das Wort „Fachstudienberater“ ersetzt durch das Wort „Studiengangsmoderator“.
 - In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ ersetzt durch das Wort „Studiengangsmoderator“.
24. In der Überschrift zu § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt durch den Passus „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
25. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Modulübersicht und Studiengangverlauf (Beispiel)“

| | | | | |
|--|------------------------------|--|-----------------------------|--|
| 1. Semester | A I Fachmodul 9 LP | A II Fachmodul 9 LP | AI/II/III Fachmodul 9 LP | B Integratives Modul 3 LP |
| 2. Semester | A I Fachmodul 9 LP | AI/II/III Fachmodul 9 LP | AI/II/III Fachmodul 9 LP | B Integratives Modul 3 LP |
| 3. Semester | C 1 Forschungsmodul 13 LP | C 2 Forschungsmodul 13 LP | | B Integratives Modul 4 LP |
| 4. Semester | Masterarbeit 30 LP | * In den ersten beiden Semestern können bis zu zwei der Fachmodule mit 9 LP durch je zwei kleinere Module mit 5 LP ersetzt werden. Die die Gesamtzahl von 120 LP übersteigenden Punkte gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. | | |
| ABSCHLUSS: Master of Science | | STUDIENDAUER: 4 Semester | | LEISTUNGSPUNKTE: Gesamtzahl 120 LP |

1. und 2. Semester

| | |
|---|-----------------------|
| Sechs Fachmodule (9 LP) (siehe Anhang 1.1) | 54 LP (maximal 56 LP) |
| Integratives Modul , 1. und 2. Teil (siehe Anhang 1.2) | 6 LP |
| Summe | 60 LP (maximal 62 LP) |

3. Semester

| | |
|---|-------|
| 2 Forschungsmodule mit je 13 LP (siehe Anhang 1.3) | 26 LP |
| Integratives Modul 3. Teil (siehe Anhang 1.2) | 4 LP |
| Summe | 30 LP |
| Zwei Forschungsmodule (je 13 LP) aus den im ersten Studienjahr belegten Fächern, die an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften vertreten sind. Integratives Modul (insgesamt 10 LP) mit Forschungsseminar und Forschungsplan für die Masterarbeit. | |

4. Semester

| | |
|--|--------------|
| Masterarbeit (siehe Anhang 1.4) | 30 LP |
|--|--------------|

Anhang 1.1 Fachmodule aus Modulbereich A I, A II und A III

Von den sechs **Fachmodulen** (9 LP) sollen mindestens zwei Module aus dem Kernbereich Biologie/Molekulare Ökologie (Fachmodule A I) und mindestens ein Modul aus den anderen Fächern der Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt werden (Fachmodule A II). Drei weitere Fachmodule sind aus den Bereichen A I, A II oder A III zu wählen; allerdings können aus Modulbereich A III (an Biologie/Ökologie anknüpfende Fachmodule) höchstens zwei Module ausgewählt werden.

Maximal zwei der Fachmodule aus den Bereichen A I, A II und A III mit 9 LP können durch je zwei Fachmodule mit 5 LP ersetzt werden. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang erhöht sich dann von 120 auf 122 LP. Die 120 LP übersteigenden LP aus diesen Modulen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Ein Fachmodul (9 LP oder 5 LP) kann durch ein Modul aus einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth ersetzt werden; dies ist nur auf Antrag des Studierenden möglich und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

Die Zustimmung des jeweiligen Modulverantwortlichen und des Prüfungsausschusses muss vor Belegen der Veranstaltung eingeholt werden.

Anhang 1.2 Integratives Modul

Das Integrative Modul (insgesamt 10 LP) erstreckt sich über drei Semester. Es besteht aus einer Ringvorlesung bzw. Kolloquiumsvorträgen, einem Forschungsseminar und der Konzeption und Präsentation eines Forschungsplans.

Anhang 1.3 Forschungsmodule

Die Forschungsmodule sollen in biologischen oder ökologischen Fächern des Fachmodulbereichs A I oder A II durchgeführt werden, die im 1. oder 2. Semester belegt worden sind.

Anhang 1.4 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in einem der im 3. Semester belegten Fächer (Forschungsmodule) angefertigt werden.

Anhang 2 enthält die derzeit wählbaren Fachmodule der Bereiche A I, A II und A III sowie die Forschungsmodule und die Masterarbeit.“

5. Der Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2: Modulare Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen

| Module | LP | Modulprüfung | Lehrveranstaltungen (SWS) |
|--|----|--|---|
| <i>I Fachmodule Kernbereich Biologie/Molekulare Ökologie</i> | | | |
| A I 1 Molekulare Mechanismen der Anpassung von Pflanzen an natürlichen und anthropogen-bedingten Stress | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (6 LP); Seminarvortrag (1,5 LP); Protokoll (1,5 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A I 2 Nukleinsäureanalytische Methoden | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (5 LP); Protokoll (4 LP) | Vorlesung (2 SWS); Praktikum (4 SWS); Übung (3 SWS) |

| | | | |
|---|---|--|---|
| A I 3 Chemische Ökologie | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (2 LP); Seminarvortrag (2 LP); Protokoll (5 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A I 4 Mechanismen des Verhaltens | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (3 LP); Seminarvortrag (3 LP); Protokoll (3 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Übung (5 SWS) |
| A I 5 Molekulare Technologien zur funktionellen Analyse von Bakterien und Archaeen | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (5 LP); Seminarvortrag (1 LP); Protokoll (3 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Übung (6 SWS) |
| A I 6 Molekulare und physiologische Grundlagen der Anpassung von Prokaryoten an die Umwelt | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (5 LP); Seminarvortrag (1 LP); Protokoll (3 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Übung (6 SWS) |
| A I 7 Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik | 9 | Seminarvortrag (30%); Protokoll (70%) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Übung (4 SWS) |
| A I 8 Interdisziplinäres Geländepraktikum zu ökologischen Interaktionen | 9 | Seminarvortrag (2,5 LP); schriftl. Ausarbeitung (6,5 LP) | Seminar (2 SWS); Übung (8 SWS) |
| A I 9 Aquatische Ökologie | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (3 LP); Seminarvortrag (3 LP); Protokoll (3 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Übung (5 SWS) |
| A I 10 Funktionelle Ökologie und Diversität der Pflanzen: Methoden und Konzepte | 9 | Projektarbeit (70%); Seminarvortrag (30%) | Vorlesung (2SWS) Seminar (2 SWS) Übungen (5 SWS) |
| A I 11 Biodiversität in den Tropen | 9 | 2 Seminarvorträge (je 3 LP); Posterpräsentation (3LP) | Vorlesung (2SWS) Seminar (2 SWS) Übungen (3 SWS) |
| A I 12 Biologische Invasionen | 5 | Projektarbeit (2,5 LP); 1 Klausur (2,5 LP) | Vorlesung (2 SWS); Übung (3 SWS) |
| A I 13 Biodiversität und Organismische Interaktionen (Mycobionta) | 5 | 1 schriftl. Prüfg. (1,5 LP); Protokoll (3,5 LP) | Vorlesung (1 SWS); Praktikum (4 SWS) |
| A I 14 Biosystem Pflanzengallen | 5 | 1 schriftl. Prüfg. (1,5 LP); Protokoll (3,5 LP) | Vorlesung (1 SWS); Praktikum (4 SWS) |
| A I 15 Biodiversität und Suche nach neuen Naturstoffen | 5 | 1 schriftl. Prüfg. (1 LP); Seminarvortrag (1 LP); Protokoll (3 LP) | Vorlesung (1 SWS); Seminar (1 SWS); Praktikum (3 SWS) |
| A I 16 Marine Ökologie | 5 | Seminarvortrag (2 LP); Protokoll (3 LP) | Seminar (2 SWS); Übung (3 SWS) |

| | | | |
|--|---|---|---|
| A I 17 Ökologie von Insekten-Pflanzen Interaktionen | 5 | schriftl. Prüfung (2,5 LP) und Protokoll (2,5 LP) | Vorlesung (2 SWS) und Übung (3 SWS) |
| A I 18 Isotopenbiogeochemie | 5 | 1 schriftl. Prüfg. | 2 Vorlesungen (je 2SWS) |
| A I 19 Pflanzliche Lebensformen, Schlüsselarten und Invasion | 5 | Projektarbeit | Übung (5SWS) |
| A I 20 Räuber-Beute Interaktionen | 5 | Seminarvortrag (2 LP); Protokoll (3 LP) | Seminar (2 SWS); Übung (3 SWS) |
| A I 7b Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik | 5 | Protokoll | Vorlesung (2 SWS); Übung (3 SWS) |
| <i>II Weitere Fachmodule aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften</i> | | | |
| A II 1 Molekulare und Medizinische Parasitologie | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (4 LP); Seminarvortrag (3 LP); Arbeitsbericht (2 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A II 2 Molekulare Pflanzenphysiologie | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (6 LP); Seminarvortrag (1,5 LP); Protokoll (1,5 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A II 3 Zelldynamik | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (3 LP); Seminarvortrag (3 LP); Protokoll (3 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A II 4 Biochemie II | 9 | 1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (6 LP); Arbeitsbericht (3 LP) | Vorlesung (3 SWS); Übungen (1 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A II 5 Zellzyklus und Krebs | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (5 LP); Seminarvortrag (2 LP); Protokoll (2 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A II 6 Bioinformatik: Molekulare Modellierung | 9 | 1 schriftl. Prüfg. | Vorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Praktikum (7 SWS) |
| A II 7 Naturstoffchemie | 9 | 1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (4,5 LP); Protokoll (4,5 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Praktikum (7 SWS) |
| A II 8 Immunologie | 9 | 1 Klausur (4 LP); Seminarvortrag (2,5 LP); Arbeitsbericht (2,5 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |

| | | | |
|--|----|---|--|
| A II 9 Molekulare und angewandte Mikrobiologie | 9 | 1 schriftl. oder mündliche Prüfg. (3 LP); Protokoll (3 LP); Seminarvortrag (3 LP) | Vorlesung (2 SWS); Praktikum (5 SWS); Seminar (2 SWS) |
| A II 10 Entwicklungsbiologie | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (5 LP); Seminarvortrag (2 LP); Arbeitsbericht (2 LP) | Vorlesung (2 SWS); Praktikum (5 SWS); Seminar (2 SWS) |
| A II 11 Neurobiologie | 9 | 1 schriftl. Prüfg. (3 LP); Seminarvortrag (3 LP); Protokoll (3 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A II 12 Schnellwachsende Pflanzen: Produktion von Biomasse zur Energiegewinnung | 5 | Seminarvortrag (3 LP); Übungsprotokoll (2 LP) | Vorlesung (1 SWS); Seminar (2 SWS); Übung (2 SWS) |
| A II 13 Flora, Vegetation und Nutzpflanzen der Tropen | 5 | 1 mündl. Prüfg. | Vorlesung (2 SWS); Übung (2 SWS) |
| <i>III Fachmodule anderer Fakultäten</i> | | | |
| A III 1 Biotechnologie | 9 | 1 mündl. Prüfg. (4 LP); Seminarbeiträge (2,5 LP); Labortagebuch (2,5 LP) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A III 2 Biomaterialien | 9 | 1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (5 LP); Seminarvortrag (2 LP); Laborbuch (2L P) | Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS) |
| A III 3 Biomimetik und Biosensorik | 5 | 1 schriftl. oder mündl. Prüfg. | Vorlesung (2 SWS); Vorlesung (1 SWS); 2 Praktika (je 1 SWS) |
| B1 Integratives Modul | 10 | Seminarvortrag (3,5 LP); Forschungsplan (6,5 LP) | Ringvorlesung (2x1 SWS); Forschungsseminar (2x1 SWS); Kolloquien (2x1 SWS) |
| C1 Forschungsmodul I | 13 | Seminarvortrag (4 LP); Protokoll zum Forschungsmodul (9 LP) | Mitarbeiterpraktikum (7 Wochen) |
| C2 Forschungsmodul II | 13 | Seminarvortrag (4 LP); Protokoll zum Forschungsmodul (9 LP) | Mitarbeiterpraktikum (7 Wochen) |
| Masterarbeit | 30 | 1 Benotung | (6 Monate) |

Das Studium kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

Werden Module in einem Bachelorstudiengang und in einem Masterstudiengang gemeinsam genutzt, so werden im Bachelorstudiengang erste vertiefte Kenntnisse und im Masterstudiengang vertiefte Kenntnisse (Kontextverständnis) verlangt.

Fachmodule (Bereiche A I und A II), die ganz oder teilweise bereits in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.

Fachmodule werden nach den Möglichkeiten und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben und im Modulhandbuch entsprechend angepasst.

Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses können weitere Module für den Studiengang zugelassen werden. Diese werden innerhalb eines Jahres in den Anhang der Satzung durch Änderung der Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen.

Soll ein Modul außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, ist die Betreuung durch einen Bayreuther Hochschullehrer sicherzustellen und eine Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Masterarbeit.

Abweichungen von der Gewichtung der Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 15 Buchst. b und Nr. 16 gelten für alle Prüfungen, die seit dem 26. August 2011 abgelegt wurden bzw. werden. ³§ 1 Nr. 25 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ⁴Abweichend von Satz 3 gelten die Änderungen beim Modul „A II 4 Biochemie“ für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2012 erstmalig dieses Modul belegt haben. ⁵Abweichend von Satz 3 wird die Modulnote beim Modul „A I 7 Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik“ für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das bisherige Modul „A I 11 Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik“ bereits abgelegt haben, nach der bisherigen Regelung gebildet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2015
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Juli 2015,
Az. A 3396/9 - I/1a.

Bayreuth, 30. Juli 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde
am 30. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntma-
chung ist der 30. Juli 2015.